

Aktenzeichen: 7 ABR 3/96

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 05. März 1997

- 7 ABR 3/96 -

I. Arbeitsgericht  
Berlin

Beschluß vom 09. Januar 1995

- 85 BV 434/94 -

II. Landesarbeitsgericht  
Berlin

Beschluß vom 20. Oktober 1995

- 4 TaBV 2/95 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Ja

Für das Bundesarchiv : Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Beschäftigung einer Bürokraft durch den Betriebsrat

Gesetz:

BetrVG § 40 Abs. 2

Leitsatz:

Der Arbeitgeber kann von seinem Betriebsrat nicht verlangen,  
einen bestimmten Arbeitnehmer als Bürokraft zu beschäftigen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 ABR 3/96

-----  
4 TaBV 2/95 Berlin

Verkündet am  
5. März 1997

Siegel,  
Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

## B e s c h l u ß

In dem Beschlußverfahren

unter Beteiligung

pp.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 5. März 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dörner, den Richter Professor Dr. Steckhan und die Richterin Schmidt sowie die ehrenamtlichen Richter Stappert und Hökenschnieder beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Arbeitgeberin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. Oktober 1995 - 4 TaBV 2/95 - wird zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

### G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Betriebsrat verpflichtet ist, eine ihm von der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellte Bürokraft zu beschäftigen.

Am 1. März 1989 stellte die Arbeitgeberin dem Betriebsrat die Arbeitnehmerin P als Bürokraft zur Verfügung. Seit 1993 gab es zwischen dem Betriebsrat und der Arbeitnehmerin Unstimmigkeiten; u.a. beanstandete der Betriebsrat Inhalt und Ton von Äußerungen der Arbeitnehmerin. Mit Schreiben vom 5. und 25. August 1994 teilte er der Arbeitgeberin mit, daß ihm eine weitere Zusammenarbeit mit der Arbeitnehmerin wegen endgültiger Zerstörung des Vertrauensverhältnisses nicht möglich sei, es solle umgehend eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Es war festgestellt worden, daß die Arbeitnehmerin eine private Diskette im Büro bearbeitet und wieder mit nach Hause genommen hatte, auf der sich auch ein Protokoll einer Betriebsratssitzung



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vom 22. Juli 1994 befand. Seither verweigert er die Beschäftigung der Arbeitnehmerin.

Die Arbeitgeberin hat den Betriebsrat für verpflichtet gehalten, Frau P weiterzubeschäftigen, weil Kündigungsgründe nicht vorlägen. Frau P habe sich stets ordnungsgemäß verhalten; bei dem Fall mit der Diskette habe es sich um ein Versehen gehandelt.

Die Arbeitgeberin hat beantragt,

den Betriebsrat zu verpflichten, der Arbeitnehmerin Ingeborg P Zutritt zu ihrem Arbeitsplatz im Betriebsratsbüro zu gewähren und sie als Kontoristin/Schreibkraft des Betriebsrats zu beschäftigen.

Der Betriebsrat hat beantragt, den Antrag abzuweisen. Er hat sich nicht für verpflichtet gehalten, eine Schreibkraft zu beschäftigen, die sein Vertrauen nicht genieße.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Arbeitgeberin zurückgewiesen. Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Arbeitgeberin ihren Antrag weiter. Der Betriebsrat beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

B. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerfrei erkannt, daß der Betriebsrat zur Beschäftigung der Frau P nicht verpflichtet ist.



1. Die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, daß es für das Begehren der Arbeitgeberin keine Anspruchsgrundlage gibt.

a) Gem. § 40 Abs. 2 BetrVG hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat im erforderlichen Umfang Büropersonal zur Verfügung zu stellen. Aus dieser Vorschrift ergibt sich ein Anspruch des Betriebsrats, nicht aber eine Verpflichtung des Betriebsrats, Büropersonal zu beschäftigen.

Auf die in diesem Zusammenhang vom Landesarbeitsgericht angestellte und von der Rechtsbeschwerde angegriffene zusätzliche Erwägung, in der Weigerung des Betriebsrats zur Beschäftigung einer bestimmten Bürokraft liege letztlich ein Verzicht des Betriebsrats auf seinen Anspruch aus § 40 Abs. 2 BetrVG, kommt es im Streitfall nicht an, sondern allenfalls in einem Verfahren, in dem der Betriebsrat vom Arbeitgeber verlangt, ihm eine andere Bürokraft zur Verfügung zu stellen.

b) Auch auf den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 2 Abs. 1 BetrVG) läßt sich der Anspruch der Arbeitgeberin nicht stützen. Es mag dahinstehen, ob dem Landesarbeitsgericht darin zu folgen ist, daß aus § 2 Abs. 1 BetrVG nie eigenständige Ansprüche hergeleitet werden können (vgl. hierzu näher GK-Kraft, BetrVG, 5. Aufl., § 2 Rz 6 ff.). Der Betriebsrat hat, ob begründet oder nicht, das Vertrauen zu der ihm vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Bürokraft verloren. Dieses Vertrauen kann die Arbeitgeberin von ihm nicht durch Berufung auf das Gebot der ver-



trauensvollen Zusammenarbeit einfordern. Dieses Gebot verlangt vielmehr umgekehrt, daß die Arbeitgeberin auf die durch konkrete Anhaltspunkte gestützten Empfindungen des Betriebsrats Rücksicht nimmt.

2. Fehlt es bereits an einer Anspruchsgrundlage für das Begehren der Arbeitgeberin, so ist auch kein Raum mehr für die von der Rechtsbeschwerde angestellten Überlegungen, nach welchen Maßstäben der Betriebsrat berechtigt wäre, die Erfüllung dieses Anspruchs zu verweigern und Frau P nicht zu beschäftigen. Das gilt insbesondere für die Ansicht der Rechtsbeschwerde, es müßten Gründe vorliegen, die eine Kündigung sozial rechtfertigen könnten. Der Betriebsrat steht zu dem ihm zugewiesenen Arbeitnehmer in keiner Rechtsbeziehung, die durch eine wirksame Kündigung gelöst werden müßte.

Dörner

Steckhan

Schmidt

Stappert

Hökenschnieder



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**(mobile App)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)